

ob nicht durch solche Handlungsweise schwere Feindschaften entstehen können und schon deswegen möglichstes Entgegenkommen von beiden Seiten geübt werden muß.

Würzburg.

Universitätsprofessor Dr. Goepfert.

III. (Geheime Kompensation aus einem erhaltenen Versprechen.) Die wohlhabende, nicht kinderlose Witwe Rosina sprach zu ihrer unbemittelten Schwester Martina: „Wenn du deine talentvolle Tochter Karolina studieren lassen willst, so werde ich alle dazu notwendigen Auslagen bestreiten.“ Karolina absolvierte auf das hin die Kurse eines Mädchen-Lyzeums und begann hierauf im Einverständnis mit ihrer Wohltäterin Rosina auf der Universität ein bestimmtes Fachstudium.

Nun stirbt Rosina plötzlich, nachdem sie bis dahin ihrem gegebenen Versprechen gemäß alle zum Studium der Karolina nötigen Auslagen bestritten hatte. Ihre Schwester Martina weiß, daß die Verstorbene kein Testament gemacht hat, und nimmt aus deren Kasse sofort heimlich dreitausend österreichische Kronen heraus, einen Betrag, der voraussichtlich zur Vollendung der Studien ihrer Tochter Karolina kaum ausreichen wird.

Frage: Ist diese geheime Kompensation erlaubt? Über die geheime Kompensation oder Schadloshaltung schreibt der heilige Alfonsus in seinem kleinen Moralwerke: *Homo apostolicus*, ganz kurz folgendes: „Zur erlaubten geheimen Schadloshaltung gehören drei Stücke: 1. Der Schuldner darf dabei keinen Schaden haben; 2. die Schuld muß gewiß sein; 3. man muß seine Bezahlung auf andere Weise nicht erhalten können, weshalb ein Gläubiger sie zuerst auf gerichtlichem Wege ansprechen muß, wiewohl er, wenn er dieses unterlieze, keine Todsünde beginne, ja nicht einmal eine läßliche, wenn der gerichtliche Weg Unkosten, Feindschaften oder andere Nachteile zuzöge.“ X. Absch. n. 21.

Die Schuld ist dann als gewiß zu betrachten, wenn sie rechtlich aus der *justitia commutativa* hervorgeht und nicht bloß ex fidelitate oder aus einer anderen christlichen Tugend, und wenn sie als Tatsache keinem vernünftigen Zweifel unterliegt. Darum warnen auch die Autoren vor der geheimen Schadloshaltung in jenen Fällen, wo sich ein Guthaben auf ein bloßes Versprechen stützt, da dieses selbst nach Annahme desselben von Seite desjenigen, zu dessen Gunsten es gemacht wurde, nach einer sehr probablen Meinung in der Regel nicht ex *justitia commutativa*, sondern nur ex fidelitate verpflichtet, und es überdies sehr oft zweifelhaft bleibt, ob derjenige, welcher das Versprechen gemacht hat, sich wirklich eine im Gewissen bindende Verpflichtung auferlegen wollte.

Auch die positiven Gesetze scheinen den Fällen, wie der unselige ist, nicht günstig zu sein. Das österreichische trifft § 955 die Bestimmung: „Hat der Geschenkgeber dem Beschenkten eine Unterstützung

in gewissen Fristen zugesichert, so erwächst für die Erben derselben weder ein Recht noch eine Verbindlichkeit; es müßte denn in dem Schenkungsvertrage ausdrücklich anders bedungen worden sein.“ Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich erklärt in § 518: „Zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich.“ Dazu bemerkt Lehmkühl: „Im Zweifel ist also ein formloses Versprechen auch im Gewissen noch nicht als bindend anzusehen; doch kann nicht geleugnet werden, daß der Versprechende, wenn er dieses beabsichtigt, sich auch durch ein formloses Versprechen im Gewissen binden kann.“

Wenn auch die bisher erwähnten Rechtsmomente gegen die Erlaubtheit der geheimen Schadloshaltung in unserem Falle zu sprechen scheinen, so lassen sich doch für die Statthaftigkeit derselben wichtige Gründe erbringen, es sind insbesondere folgende:

1. Rosina hat durch ihr Versprechen nicht bloß ihre Person, sondern auch ihr Vermögen belastet, so daß jenes als eine promissio realis betrachtet werden kann. Sie konnte solches tun, wenn es weder zum Nachteil ihrer etwaigen Gläubiger geschah, noch mit Gefahr einer Schmälerung des gesetzlichen Pflichtteiles für ihre Noterben. Ihr ernstlicher Wille aber, sich so zu verpflichten, geht aus dem stillschweigenden Vertrage hervor: „do ut facias“: „ich bezahle die Auslagen, wenn Karolina studiert“. Eine solche promissio realis geht aber nach Lehmkühl (n. 1062, 4.) auf die Erben über: „si post promissionem acceptam sed ante executionem moritur promittens, promissio realis transit ad haeredes: promissio personalis non transit“.

Da nun der Martina nach dem Tode der Rosina ein anderer Weg, zu ihrem Rechte zu gelangen, kaum offensteht als die geheime Schadloshaltung, so kann diese nicht als unerlaubt betrachtet werden. Nur muß der ganze Betrag von dreitausend Kronen samt dessen Zinsen nur zur Beistreitung der Studiumauslagen für Karolina verwendet werden. Sollte diese ihre Studien aus irgend einem Grunde nicht mehr fortsetzen, so geht der noch erübrigte Betrag von Rechts wegen auf die Erben der Rosina über.

2. Wenn der versprechende Teil voraus sieht, daß aus der Richterfüllung seines Versprechens dem anderen ein schwerer Schaden erwächst, so verpflichtet jedes, auch das rein persönliche Versprechen ex justitia commutativa: „quaeviſ promissio per accidens obligat ex justitia, si proximus ex non servata promissione damnum pateretur“, Marc. n. 1062, ein Umstand, der in unserem Falle offenbar eintreten würde, wenn Karolina nach dem Tode der Rosina ihr Studium nicht mehr fortführen könnte. Hierin liegt ein neuer, sehr wichtiger Grund für die Erlaubtheit einer geheimen Schadloshaltung.

3. Dazu kommt noch ein dritter, wenn nämlich Martina im Vertrauen auf ihr Recht die dreitausend Kronen bona fide aus

der Kasse der Verstorbenen genommen hat; denn in diesem Falle würde selbst bei einem rein persönlichen Versprechen post factum keine Restitutionspflicht mehr eintreten. Markt antwortet auf die Frage n. 1062, q. 4. „an promissarius occulte suspicere possit rem promissam, si haeredes promissioni stare recusent“. „Nego, cum probabiliter res non debeat ex justitia. Si tamen bona fide rem occupaverit, potest eam retinere, donec sententia judicis aliter statuerit, ob probabilitatem opinionis obligationem justitiae affirmantis. In conflictu enim opinionum probabilium, standum est pro possessore, ut notum est.“

Diese Gründe dürften in unserem Falle die geheime Kompensation oder Schadloshaltung als sicher erlaubt beweisen.

Wien.

P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

IV. („Ich brauche keine Delegation, denn ich bin parochus proprius der Nupturienten“.) Der Vorstand der Pfarrkirche zu X (sie ist zugleich Wallfahrtskirche) wird eines Morgens aus dem Beichtstuhl in die Sakristei gerufen. Dasselbst findet er zwei Nupturienten mit ihren Zeugen. Die Brautleute sind aus der Pfarre Y — und zwar aus fremder Diözese — aber sie kommen mit ihrem parochus proprius. Dieser nun ersucht den Pfarrer von X um die Erlaubnis, seine Brautleute dasselbst trauen zu dürfen. Sie wird natürlich gerne gegeben, der Pfarrer des Trauungsortes unterlässt es aber dabei keineswegs, ausdrücklich zu bemerken, er gebe zugleich auch die nach dem Chedekrete „Ne temere“ neuestens erforderliche Delegation. Der fremde Pfarrer meint hierauf: „Letztere benötige ich nicht, denn ich bin parochus proprius der Nupturienten.“ Durch diese sehr dezidiert ausgesprochene Behauptung ist eine weitere Auseinandersetzung (man befindet sich ja in der Sakristei und die Brautleute sind zugegen) so gut wie ausgeschlossen. Der fremde Pfarrer nimmt also die Trauung vor. Darnach aber entspinnt sich immerhin doch eine kleine Diskussion über die Sache, in deren Verlauf der fremde Pfarrer sich beruft auf eine in den „Acta S. Sedis“ publizierte Entscheidung auf mehrere Anfragen, von denen eine (dubium IX) den folgenden Wortlaut haben soll: „Ubinam et quomodo parochus, qui in territorio aliis parochis assignato nonnullas personas vel familias sibi subditas habet, matrimonii adsistere valeat.“ Die gegebene Entscheidung dazu soll lauten: „Affirmative quoad suos subditos tantum, ubique in dicto territorio, facto verbo cum Ss̄mo.“ Also geschehen vor nicht allzulanger Zeit. Ein unbeteiligter Dritter legte den Fall der Redaktion vor mit der Frage: „Wie reimt sich das zusammen mit dem in der „Quartalschrift“ 1909, 3. Heft, S. 509, veröffentlichten „Schema II“?“

Antwort: I. Der Pfarrer von Y hat die Entscheidung der Konzilskongregation vom 1. Februar 1907 [Acta Sanctae Sedis